

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1971**

8. September 2026

Mitteilung des Senats**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und
Betreuungsgesetzes****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 08.09.2026**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) überwacht und berät stationäre Pflegeeinrichtungen, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften, um die Rechte und die Lebensqualität der Bewohner:innen gemäß dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) zu sichern. Es finden regelmäßige und (bei Beschwerden) anlassbezogene Kontrollen von Pflegeeinrichtungen, Altenwohnheimen, Hospizen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen statt. Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht sind ihrem Wesen nach dem operativen Verwaltungsvollzug zuzuordnen. Sie umfassen insbesondere die Durchführung von Prüfungen, die Überwachung von Einrichtungen sowie den Erlass von Einzelfallentscheidungen gegenüber Leistungsanbietern.

Da die Wohn- und Betreuungsaufsicht insoweit maßgeblich operative Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnimmt, widerspricht ihre Verortung in einer senatorischen Dienststelle den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (BremGGO) vom 12. Mai 2026.

Danach nehmen senatorische Dienststellen in der Regel strategische und steuernde Aufgaben (ministerielle Aufgaben) wahr, die der Erfüllung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 4 BremGGO). Zugeordnete Dienststellen nehmen in erster Linie operative Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung wahr (§ 3 Ziffer 6 Satz 1 BremGGO).

Überdies wurde bereits im Rahmen des Onboarding-Prozesses der Mitarbeiter:innen der Wohn- und Betreuungsaufsicht und der sich daran anschließenden Analyse der Aufbau und Ablauforganisation deutlich, dass erforderliche Synergien (z.B. die Verzahnung mit

medizinischen Fachkräften) innerhalb der senatorischen Behörde nicht hinreichend hergestellt werden können und überdies eine Trennung von operativen Vollzugsaufgaben und ministerieller Fachaufsicht gemäß § 3 Abs. 5 BremGGO angezeigt ist.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Neufassung des § 37 BremWoBeG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde – insbesondere auf eine fachlich geeignete zugeordnete oder kommunale Dienststelle – zu übertragen. Dadurch wird eine flexible und an den praktischen Erfordernissen ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

Soweit Aufgaben auf Behörden der Stadtgemeinden übertragen werden, wird klargestellt, dass die Durchführung als Auftragsangelegenheit erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass trotz der Verlagerung des operativen Vollzugs eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet bleibt. Zugleich wird durch die gesetzliche Zuweisung der Fachaufsicht an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendige fachliche Steuerung und Kontrolle sichergestellt.

Die Neuregelung trägt damit sowohl organisationsrechtlichen Grundsätzen einer funktionalen Aufgabenzuordnung als auch den Anforderungen an eine effektive und rechtssichere Aufgabenwahrnehmung Rechnung.

Im Anschluss an die Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes soll eine Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG) erlassen werden, mit der von der in § 37 Absatz 1 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes auf eine andere Behörde, mithin auf das Gesundheitsamt Bremen, zu übertragen.

Dadurch soll eine sachgerechte Bündelung der operativen Aufgaben bei einer fachlich geeigneten und bereits im Bereich des Gesundheitsschutzes tätigen Behörde erreicht werden. Die fachliche Steuerung des Gesetzesvollzugs bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verbleiben. Dies soll durch die gesetzliche Regelung in § 37 Absatz 2 BremWoBeG sichergestellt werden.

Operativ ist beabsichtigt, die Wohn- und Betreuungsaufsicht beim Gesundheitsamt Bremen (GAB) in der Abteilung 2 „Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene“ zu verorten. In der Abteilung 2 werden bereits die gesundheitlichen Belange älterer und behinderter Menschen bearbeitet. Hierzu zählen u.a. die Erstellung von Pflegegutachten sowie die Prüfung von Fehlverhalten in der ambulanten Pflege zum Schutz der Bürger:innen vor Unter-, Über- und Fehlversorgung. Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht können somit in die vorhandenen Strukturen eingebunden und interfachliche Austausche erleichtert werden. Hierzu sollen die betroffenen Beschäftigten der WBA zeitnah in die vorhandenen Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes Bremen in der Katharinenstraße umziehen. Die anteiligen Nutzungskosten werden dann über die konsumtiven Landesmittel finanziert. Die formelle Versetzung soll nach der Verkündung der Gesetzesänderung erfolgen.

Die Aufgaben der Fachaufsicht sowie die Bearbeitung von Widersprüchen verbleiben im Referat 31 bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz soll mit dem Entwurf in ihrer Sitzung am 15.09.2026 befasst werden.

4. Durch das Änderungsgesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen, weil lediglich eine Aufgabenübertragung von der senatorischen Gesundheitsbehörde auf das ihr zugeordnete Gesundheitsamt Bremen erfolgt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes in der Sitzung im November 2026 in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Anlage(n):

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit Begründung

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzentwurf mit Begründung Wohn- und Betreuungsgesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 972) wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

„§ 37

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Im Falle einer Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde einer Stadtgemeinde wird die Durchführung dieses Gesetzes als Auftragsangelegenheit wahrgenommen. Die Fachaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dabei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(3) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden.“

2. § 41 wird gestrichen.

3. § 42 wird zu § 41.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird die Zuständigkeitsregelung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) angepasst, um eine klare und systemgerechte Trennung zwischen ministeriellen Steuerungsaufgaben und operativen Vollzugsaufgaben zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht sind ihrem Wesen nach dem operativen Verwaltungsvollzug zuzuordnen. Sie umfassen insbesondere die Durchführung von Prüfungen, die Überwachung von Einrichtungen sowie den Erlass von Einzelfallentscheidungen gegenüber Leistungsanbietern. Solche Aufgaben erfordern eine kontinuierliche, einzelfallbezogene Verwaltungspraxis und sind typischerweise nicht auf ministerieller Ebene angesiedelt.

In der Freien Hansestadt Bremen entspricht es der bewährten Verwaltungsorganisation, operative Aufgaben nicht in den senatorischen Dienststellen wahrzunehmen, sondern diese auf zugeordnete Behörden zu übertragen. Die senatorischen Dienststellen nehmen demgegenüber vorrangig strategische, steuernde und normsetzende Funktionen wahr.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Neufassung des § 37 BremWoBeG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde – insbesondere auf eine fachlich geeignete zugeordnete oder kommunale Dienststelle – zu übertragen. Dadurch wird eine flexible und an den praktischen Erfordernissen ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

Soweit Aufgaben auf Gemeinden übertragen werden, wird klargestellt, dass die Durchführung als Auftragsangelegenheit erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass trotz der Verlagerung des operativen Vollzugs eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet bleibt. Zugleich wird durch die gesetzliche Zuweisung der Fachaufsicht an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendige fachliche Steuerung und Kontrolle sichergestellt.

Die Neuregelung trägt damit sowohl organisationsrechtlichen Grundsätzen einer funktionalen Aufgabenzuordnung als auch den Anforderungen an eine effektive und rechtssichere Aufgabenwahrnehmung Rechnung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt weiterhin die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes. Zugleich wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es ermöglicht, die Zuständigkeit auf eine andere Behörde zu übertragen.

Damit wird die organisatorische Grundlage für eine Verlagerung des operativen Verwaltungsvollzugs geschaffen. Die Entscheidung über die konkrete Zuständigkeitszuweisung kann flexibel und bedarfsgerecht durch Rechtsverordnung erfolgen, ohne dass es einer erneuten gesetzlichen Änderung bedarf.

Absatz 2 regelt die aufsichtsrechtliche Einordnung für den Fall, dass Aufgaben auf Gemeinden übertragen werden.

Durch die Bestimmung, dass die Durchführung als Auftragsangelegenheit erfolgt, wird klargestellt, dass es sich weiterhin um eine Landesaufgabe handelt, die durch die Gemeinden im Auftrag des Landes wahrgenommen wird. Dies ist erforderlich, um die Vereinbarkeit mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sicherzustellen und eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die ausdrückliche Zuweisung der Fachaufsicht an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stellt sicher, dass die fachliche Steuerung des Vollzugs auch im Falle der Aufgabenübertragung gewährleistet bleibt. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, allgemeine und einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen und so eine einheitliche Anwendung des Gesetzes sicherzustellen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 der Vorschrift.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Umsetzung, dieses Gesetz in leichter Sprache und barrierefrei zur Verfügung zu stellen, ist diese Vorschrift inzwischen überholt und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung der bisherigen Vorschrift in § 41.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.